Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 20 (1964)
Heft: 4

Artikel: Ein beflaggtes Stadthaus beim ersten Urnengang der Zürcher Frauen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846063

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zürich wohnhafte christkatholische Frauen. Die technische Vorarbeit für das politische Frauenstimmrecht ist damit getan.

Das neue Stimmregister für die in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Frauen ist angelegt nach dem Grundsatz über das politische Domizil, stimmberechtigt sind am 12. April 1964 in der Stadt Zürich die daselbst niedergelassenen Frauen. Bei ledigen und geschiedenen Frauen ist der Ort der Niederlassung kein Problem, ebensowenig bei verheirateten Frauen, die mit dem Ehemann in ehelicher Gemeinschaft wohnen. Gerichtlich getrennte Ehefrauen sind zu einem eigenen Wohnsitz berechtigt; damit sie daselbst die staatsbürgerlichen Rechte ausüben können, müssen sie zwar nicht den Heimatschein, aber einen Heimatausweis deponieren. Ungelöste Probleme scheinen nach dem erwähnten Bericht von Dr. Ernst Rüegg noch vorzuliegen im Hinblick auf gerichtlich nicht getrennte Ehefrauen, die tatsächlich nicht in ehelicher Gemeinschaft mit ihrem Ehemann wohnen. Rechtlich gilt gleichwohl der Wohnsitz des Ehemanns auch als Wohnsitz der Ehefrau. Der Bericht stellt aber fest, dass diese Frauen am ehelichen Wohnsitz oft nicht mehr gemeldet sind. Andrerseits sind diese Frauen — weil nicht gerichtlich getrennt — gar nicht in der Lage, einen rechtlichen relevanten selbständigen Wohnsitz zu begründen. Angenommen der Ehemann lebe in Bäretswil, die gerichtlich nicht getrennte Ehefrau sei dort nicht mehr gemeldet und lebe seit Jahren selbständig in Zürich. Durch das Stimmregister welcher Gemeinde wird sie erfasst? Der Bericht bleibt leider eine klare Antwort auf diese Frage schuldig. *Dr. G. H.*

Ein beflaggtes Stadthaus beim ersten Urnengang der Zürcher Frauen

Die 100 000 Zürcher Frauen, die am 12. April 1964 erstmals von ihrem Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten Gebrauch machen durften, haben die Freunde des Erwachsenenstimmrechts nicht enttäuscht. Sie kamen nicht nur, um einen Pfarrer zu bestätigen und einen Kredit zu bewilligen; sie haben auf sympathische Weise demonstriert, dass sie ihre neuerworbenen Rechte und Pflichten ernst zu nehmen gewillt sind. Sollte das Frauenstimmrecht nach den Nationalrats- und Ständeratswahlen im letzten Herbst im Welschland eine Schlacht verloren haben, wie die Gegner in einem Artikel über die Schweizerische Politische Korrespondenz verbreiten liessen, so hat das Frauenstimmrecht in Zürich eine „Schlacht" gewonnen, eine sehr friedliche und sympathische. Der Regierungsrat wird sich durch dieses Resultat ermutigt fühlen, die längst fällige abstimmungsreife Vorlage zur Einführung des integralen Frauenstimmrechts vorzubereiten.

Der Stadtpräsident hat das Statistische Amt der Stadt Zürich beauftragt, die Abstimmung und Pfarrer-Bestätigungswahlen auszuwerten. Die Stimmbeteiligung betrug bei den reformierten Frauen 54 %, bei den Männern 50 %, bei den christkatholischen Frauen 55 %, Männern 46 %.